

Fristen, Nachweise & Kosten: MASERN-IMPFPFLICHT



Da war doch noch was.... Infolge des Lock-down und der Schulschließungen ist die Masern-Impfung in der Hintergrund geraten. **Aber: Seit dem 1. März 2020 gilt für Schüler/innen und neue Kolleginnen und Kollegen die Pflicht, den Nachweis einer Masern-Impfung vorzulegen. Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte, die schon länger an den Schulen sind, haben noch bis 1. August 2021 Zeit.**

Müssen bzw. dürfen Schüler/innen ohne Impfschutz beschult werden?

Kinder und Jugendliche, die der Schulpflicht unterliegen, müssen auch dann beschult werden, wenn sie keinen Impf-Nachweis vorlegen. In diesem Fall ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das ein Bußgeld verhängen kann.

Hat ein/e Schüler/in die Schulpflicht von 9 Jahren bereits abgeschlossen, möchte aber z.B. noch einen qualifizierten Hauptschul-Abschluss machen, ist dies nur mit nachgewiesenem Impf-Schutz möglich. Sonst bleibt sie/er von der Schule ausgeschlossen; eine Zwangsimpfung ist ausgeschlossen.

Müssen auch ältere Kolleginnen und Kollegen sich impfen lassen?

Personen, die bereits in der Schule tätig sind und die vor dem 01.01.1971 geboren sind, müssen keine Masern-Impfung oder bestehende Immunität nachweisen. Für alle anderen gilt die Impf-Pflicht. Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Juli 2021 kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob es Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausspricht.

Gibt es andere Ausnahmen von der Impf-pflicht?

Personen, die eine Masern-Immunität haben oder bei denen aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht möglich ist, sind von der Impf-Pflicht ausgenommen. Sie müssen dazu allerdings einen ärztlichen Nachweis vorlegen. Ausnahmen aus religiösen Gründen sieht das Gesetz nicht vor.

Was passiert, wenn Lehrkräfte sich nicht impfen lassen wollen?

Legt eine Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft keinen Impf-Nachweis vor, muss die Schulleitung das Gesundheitsamt benachrichtigen. Dieses wird die betroffene Person zu einer Beratung einladen und zu einer Impfung auffordern. Außerdem kann das Gesundheitsamt entscheiden, ob es nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausspricht oder alternativ Geldbußen und Zwangsgelder verhängt. Eine Missbilligung oder dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen können Konsequenzen sein. Klar ist aber auch: Zwangsimpfungen sind ausgeschlossen (dies gilt selbstverständlich auch für Schüler/innen).

Müssen auch Lehramtsstudierende im Schulpraktikum einen Impf-Nachweis vorlegen?

Ja, die Pflicht gilt für alle Personen, die längerfristig oder immer wieder an einer Schule im Einsatz sind oder dort unterrichtet bzw. betreut werden. Folglich gilt die Impf-Pflicht auch für AG-Leiter/innen und Lese-Patinnen und -Paten.

Ist es Aufgabe der Schulleitungen, den Impf-Nachweis zu kontrollieren – und sind sie dafür überhaupt qualifiziert?

Ja. Beschäftigt eine Schulleitung eine Person, die keine Masern-Impfung hat bzw. keinen Nachweis darüber vorlegen kann, kann ihr eine Geldbuße bis zu 2500 Euro auferlegt werden. Auch von den Schüler/innen muss die Schulleitung sich den Impf-Ausweis oder eine ärztlichen Nachweis zur Impfung vorlegen lassen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Schulleitungen die entsprechenden Einträge im Impf-Buch erkennen können. Aus Sicht des VBE ist diese Aufgabe jedoch eine weitere Belastung für die Schulleitungen und müsste eigentlich von den Gesundheitsämtern übernommen werden.

Wie können die Kolleginnen und Kollegen die Kosten für die Impfung abrechnen?

Die Masern-Impfung gehört zu den „Leistungen auf Schutzimpfung“, auf die gesetzlich Versicherte Anspruch haben. Privat Versicherte reichen ihre Rechnung bei der Beihilfestelle und der Krankenkasse ein; die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

Weitere Fragen und Antworten finden Sie hier:

Info-Seite der Bundesregierung und des Paul-Ehrlich-Instituts zum Masernschutz:
www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte.html

Info-Seite des HKM:
<https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz>